

Frau Kirstin Korte MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4676

Alle Abg

Datum: 22. Dezember 2021
Unser Zeichen: Christoffer

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15911
sowie Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
Vorlage 17/6169

Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Korte,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Beratungsgegenstand gegeben. Diese nehmen wir wie folgt wahr:

Entwurf 16. SchulRÄndG

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 2 Absatz 2:

lehrer nrw e.V. begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule um die Förderung der europäischen Identität und der Kenntnisvermittlung über den europäischen Integrationsprozess. Wie im Entwurf stichhaltig begründet, kommt der Schule bei dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung als zentrale gesellschaftliche Institution zu, um Kinder und Jugendliche zu erreichen. Die schulische Förderung der europäischen Identität spiegelt die Bedeutung Europas für deren Völker wieder.

§ 2 Absatz 4:

Ebenso begrüßt *lehrer nrw e.V.* die Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule um die erforderlichen Kompetenzen in einer digital geprägten Welt. Damit kommt der digitale Transformationsprozess in der Gesellschaft zur Geltung, der sich auch und insbesondere im Bereich Schule widerspiegeln muss.

§ 2 Absatz 10:

Durch die Verwendung des Begriffs „Herkunfts-“ statt „Muttersprache“ wird das Schulgesetz im Hinblick auf die individuellen Bedingungen des Spracherwerbs der Schülerinnen und Schüler auf die Höhe des Standes der Wissenschaft gebracht.

§ 3 Absatz 2:

Nach Ergänzung von § 3 Absatz 2 kann ein Schulprogramm künftig innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption, das heißt ein Schulprofil ausweisen. Eine derartige Individualisierung und Profilierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

§ 6 Absatz 6:

Die Angabe der Schulstufe in der amtlichen Bezeichnung einer Schule ist bereits nach jetzigem Stand vor dem Hintergrund von § 10 SchulG NRW regelmäßig entbehrlich. Die Neufassung von § 6 Absatz 6 dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung amtlicher Bezeichnungen von Schulen und ist daher konsequent und nachvollziehbar.

§ 8 Absatz 2:

Mit dem neuen Absatz 2 in § 8 SchulG NRW wird eine gesetzliche Grundlage und ein Rahmen für die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen geschaffen. Entsprechende Systeme und Plattformen werden nicht zuletzt als Folge der Pandemie ohnehin bereits weitgehend genutzt, so dass die nun geschaffene Rechtsgrundlage vielerorts allenfalls die schulische Realität nachzeichnet.

Die Formulierung als „kann“-Bestimmung ist alternativlos, denn eine Verpflichtung zum Einsatz bestimmter Lehr- und Lernmittel stünde im Gegensatz zu den Dienstvereinbarungen des Schulministeriums mit den Hauptpersonalräten betreffend die Produkte der LOGINEO NRW-Familie, bei denen diesbezüglich das Prinzip der Freiwilligkeit gilt.

§ 11 Absatz 6:

Der neue Absatz 6 in § 11 SchulG NRW sieht eine Beratung der Eltern eines Kindes ohne entsprechende Schulformempfehlung nach der Anmeldung vor.

Mit dieser Regelung wurde bedauerlicherweise die Gelegenheit verpasst, verbindliche Grundschulgutachten einzuführen.

Als Fortschritt ist aber zumindest zu werten, dass keine automatische Zuweisung erfolgt, sondern ein Beratungsgespräch durch die weiterführende Schule durchgeführt wird.

Unverständlich ist jedoch der Umstand, wonach diese Beratung nach der Anmeldung stattfinden kann. Auch wenn dieser Zeitpunkt vor der Entscheidung über die Aufnahme des Kindes liegt, wäre es bedeutend ressourcenschonender, wenn Anmeldung und Beratung durch die weiterführende Schule zu einem Termin erfolgen würden. Eine nachgelagerte Beratung bietet sich allenfalls an Schulen an, an denen die Anmeldung digital erfolgt und die Eltern somit ohnehin nur zu einem Termin in die Schule kommen müssten.

§ 25 Absatz 3:

Die erweiterten Erprobungsmöglichkeiten im Rahmen der schulischen Selbstverwaltung und Eigenverantwortung, die zu Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hinsichtlich Stundentafeln, Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsfächern, Lernbereichen, Pflichtbedingungen, Wahlmöglichkeiten, Versetzung, Vorversetzung und Bildung besonderer Lerngruppen führen, sind positiv zu sehen. So entsteht mehr Entscheidungsspielraum direkt vor Ort, wo die dafür entsprechenden Experten ansässig sind. Es werden die Möglichkeiten für Schulleiterinnen und Schulleiter vergrößert, als Manager des komplexen Gebildes Schule und als Innovator zu agieren. So entsteht Raum für eigene Schulprofile. Das ist aus Sicht von *lehrer nrw* e.V. entscheidend, denn Ziel muss der Erwerb von Abschlüssen sein - wie man dorthin gelangt, sollte einer Schule selbst überlassen bleiben.

§ 25 Absatz 5 Satz 1:

lehrer nrw e.V. lehnt die Beschränkung entsprechender Erprobungsvorhaben auf solche ab, die kostenfrei implementiert werden können. Kategorische Kostenfreiheit birgt die Gefahr, dass lediglich Projekte von mangelnder Innovationkraft und inhaltlicher Tiefe angegangen werden. Es sollte daher gewährleistet werden, dass Vorhaben im Einzelfall bezuschusst werden können. Im Dienste der Wahrung der Kostendisziplin kann diese Bezuschussung dabei unter eine Antrags- und Begründungspflicht gestellt werden.

§ 25 Absatz 5 Satz 2:

Eine Berichtspflicht der Schule gegenüber der Schulaufsicht für unbefristet genehmigte Vorhaben ist grundsätzlich nachvollziehbar. Entsprechend dem

Koalitionsvertrag der Landesregierung, wonach man nicht nur mehr Gestaltungsmöglichkeiten und erweiterte Handlungsspielräume vor Ort schaffen wollte, sondern auch Berichts- und Dokumentationspflichten zurückführen wollte, sollte die Berichtspflicht nach § 25 Absatz 5 Satz 2 auf ein Minimum begrenzt werden.

§ 42 Absatz 6 Satz 2:

Die Bestimmung, dass jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellt, formuliert ein lediglich begrenzt nachvollziehbares Anliegen. Denn diese Thematik ist bereits in den Lehrplänen zur Sexualerziehung enthalten. Sollen Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch als kontinuierliche Aufgabe im Rahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung verstanden werden und über darüberhinausgehende Schutzkonzepte verwirklicht werden, so müssen auch notwendige Ressourcen und die erforderliche Expertise dazu an die Schulen gelangen. Professionelle Unterstützung ist für derart sensible Themen an den Schulen nicht vorhanden, aber unerlässlich. Daher ist hier der schulpsychologische Dienst unbedingt mit ins Boot zu holen.

Letztlich sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass Schulen als solche stets tatsächlich den entsprechenden Schutz bieten können, sie können allenfalls präventiv tätig sein. Daher sollte auch die Begrifflichkeit in § 42 Absatz 6 Satz 2 von „Schutz-“ in „Präventivkonzepte“ geändert werden.

§ 53 Absatz 6 und 7:

Die Ergänzungen in § 53 Absatz 6 und 7 hält *lehrer nrw e.V.* für überaus sinnvoll. Die Möglichkeit der Delegation der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme auf ein vom Schulleiter oder von der Schulleiterin beauftragtes weiteres Mitglied der Schulleitung stellt eine deutliche Entlastung für die Schulleiterin oder den Schulleiter dar. Diese Neuerung sowie die Möglichkeiten der Bildung mehrerer Teilkonferenzen und der Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Teilkonferenzmitglieder können erheblich dazu beitragen, dem Prinzip „Die Maßnahme muss auf dem Fuße folgen“ Geltung zu verschaffen und eine zeitnahe Reaktion auf das zu sanktionierende Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu ermöglichen.

§ 75 Absatz 3:

lehrer nrw e.V. begrüßt die Erweiterung von § 75 Absatz 3, auch an Gymnasien und Gesamtschulen Gremien wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte bei Bedarf auch auf Ebene der unterschiedlichen Stufen einzurichten. Dies erlaubt die Einrichtung angepasster Formen der Mitwirkung insbesondere an großen Schulen, wie sie typischerweise Gymnasien und Gesamtschulen darstellen, und solchen mit Teilstandorten.

§ 78 a

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Regionalen Bildungsnetzwerke war überfällig. Endlich wird ein umfassender gesetzlicher Rahmen geschaffen für Institutionen, die in der Realität bereits vielerorts etabliert sind und die existierende Einrichtungen im Bereich Bildung vernetzen.

§ 82 Absatz 5:

Die Möglichkeit, eine Sekundarschule auch zweizügig fortzuführen, insbesondere wenn der Schulweg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I nicht zumutbar ist, enthält endlich eine Regelung, wie sie bereits für die Schulformen Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien gilt. Die Regelung macht auch für die Sekundarschulen Sinn.

§ 85 Absatz 2 Satz 3:

lehrer nrw e.V. sieht die Erweiterung des Personenkreises, der in einen kommunalen Schulausschuss berufen werden kann, um Mitglieder der Schulpflegschaften und der Schülervertretungen kritisch. Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift soll es möglich werden, dass als zusätzliche Vertreter einer Schule auch noch Personen aus diesen Kreisen in den Schulausschuss berufen werden können. Dies birgt die Gefahr einer massiven Aufblähung des entsprechenden Ausschusses einer Gemeinde. Sinnvoller wäre es beispielsweise, eine Kreisschulpflegschaft und Kreisschülervertretung einzurichten, aus deren Mitte eine Vertreterin oder ein Vertreter in den jeweiligen Schulausschuss berufen wird.

§ 87 Satz 2:

Völlig unzureichend ist die Neufassung von § 87 mit der Möglichkeit, das Schulaufsichtspersonal um Lehrerinnen und Lehrer zu ergänzen. Danach dürften Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes nun weiterhin „insbesondere“, aber eben nicht mehr nur als Fachberaterinnen und Fachberater herangezogen werden. Dies öffnet Tür und Tor, um jede Lehrkraft zur Unterstützung der Schulaufsicht einzusetzen.

Überdies lässt die Formulierung, wonach Lehrerinnen und Lehrer „insbesondere“ Aufgaben als Fachberaterinnen und Fachberater übertragen werden können, völlig offen, welches Bündel welche Art von schulaufsichtlichen Aufgaben generell übertragen werden dürfen. Arbeitstechnische Konsequenzen und Auswirkungen auf den Dienstalltag bleiben danach völlig undurchsichtig. Unberücksichtigt bleibt auch, dass rollenbedingt das Konfliktpotential unter den Kolleginnen und Kollegen steigt.

Als Folge dessen fordert *lehrer nrw e.V.*, zumindest das Wort „insbesondere“ zu streichen, so dass wie bislang allenfalls entsprechend geeignete Lehrkräfte ausschließlich zur fachlichen Beratung herangezogen werden können.

§ 121 Absatz 1 Satz 2:

§ 121 Absatz 1 Satz 2 schafft auf gesetzlicher Ebene nun eine konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte. Damit einhergehen soll die Möglichkeit, Lehrkräfte zum Einsatz von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen auf dienstlichen Endgeräten zu verpflichten, wie auch im aktuellen Entwurf nochmal ausdrücklich formuliert ist (§ 121 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2).

So gefasst steht die Norm aber im Widerspruch damit, dass für die personalvertretungsrechtlich mitbestimmten Produkte der LOGINEO NRW-Familie dagegen diesbezüglich das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Denn dieses wurde in einer entsprechenden Dienstvereinbarung des Schulministeriums mit den Hauptpersonalräten, die als konkretisierende Regelung vorgeht, bereits festgelegt (siehe oben zu § 8 Absatz 2). Insoweit kann dementsprechend auch das Recht zur Datenverarbeitung nicht greifen.

Artikel 2 Änderung des LABG

§ 20 Absatz 9 Satz 5:

Die Erleichterung des berufsbegleitenden Erwerbs einer sonderpädagogischen Lehramtsbefähigung heißt *lehrer nrw e.V.* gut, da damit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden können: Zum einen ermöglicht man mehr Menschen, einen Wunschberuf erlernen und ergreifen zu können, denn heutzutage entspricht es vielen Lebensbiographien, bestimmte Befähigungen lediglich berufsbegleitend erwerben zu können.

Zum anderen kann so auch der hohe Bedarf an Lehrkräften mit sonderpädagogischer Befähigung besser gestillt werden.

Bei weiteren Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Christoffer

- Vorsitzender -